

Schweizer Kantonen und Gemeinden als auch unter den deutschen Kommunen gelangten unter dem Titel Föderalismus sehr unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung; kein Mensch käme auf die Idee, diese Differenzen als unlautere Beihilfen zu bewerten. Darum sei die Beurteilung des Falls Norwegen aus ökonomischer Sicht mehr als fragwürdig.

*Carl Baudenbacher* weist darauf hin, dass die ESA und der EWR-Gerichtshof in diesem Fall nicht ein ökonomisches Problem lösen mussten, sondern nur eine Rechtsfrage nach rechtlichen Kriterien zu beurteilen hatten.

*Bernd Hammermann* sieht den Fall der differenzierten norwegischen Sozialbeiträge eher als Beispiel für schlechte Interessenwahrung seitens der norwegischen Regierung. Diese hätte für das ganze Land einen einheitlichen Tarif einführen können und dann gestaffelt nach den geographischen Lasten für einzelne Regionen Zuschläge erheben können. Sie sei aber nicht in der Lage gewesen, das überkommene System zu überwinden. Dabei eröffnete das EWR-Recht zahlreiche Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, wenn sie verstünden, mit dem Recht umzugehen.

*Carl Baudenbacher* weist 1) darauf hin, dass für die liechtensteinischen Gerichte keine Vorlagepflicht an den EWR-Gerichtshof bestünde, weswegen eine gewisse Rechtsunsicherheit auftreten könne, und er fragt in diesem Zusammenhang, welche Wirkung dann den Gutachten des EFTA-Gerichtshofes im liechtensteinischen Recht zukäme. 2) hält er fest, dass vor dem EFTA-Gerichtshof nur Regierungen Partei seien, was einen gewissen Widerspruch in sich berge, da der EWR auf die Schaffung eines Marktes abziele, demgegenüber aber der Gerichtshof regierungslastig sei. In konkreten Streitfällen vor dem EWR-Gerichtshof versuchten die Regierungen auf den Vorwurf der Vertragsverletzung mit folgenden Argumentationsstrategien zu reagieren: a) der EWR-Vertrag sei auf diesen Fall nicht anwendbar, b) der EFTA-Gerichtshof sei nicht zuständig, c) im konkreten Fall handle es sich um einen Ausnahmefall sowie d) wenn es nicht anders ginge, würden schliesslich die Entscheide des EuGH kritisiert.

*Herbert Wille* erklärt zu 1), dass Gutachten des EFTA-Gerichtshofes in der Praxis sehr wohl eine Wirkung zukäme. Es gelte jedoch zu beachten,